

Zusammenfassende Erklärung
61. Änderung des Flächennutzungsplanes
"Teilbereich 1 und Teilbereich 2 in der Gemeinde Wagersrott"
des Planungsverbandes im Amt Süderbrarup, Kreis Schleswig-Flensburg

Berücksichtigung der Umweltbelange

Die Gemeinde Wagersrott möchte sich zur Deckung des örtlichen Wohnraumbedarfs städtebaulich entwickeln. Die Änderung des Flächennutzungsplanes wurde notwendig, um die Darstellungen für den o.g. Teilbereich 1, auf einer Fläche von ca. 1,07 ha, entsprechend der angedachten Nutzung als Wohnbaufläche gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO sowie westlich angrenzend als Fläche Ver- und Entsorgungsanlagen gem. § 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB anzupassen. Zudem soll der o.g. Teilbereich 2 mit einer Fläche von ca. 2,45 ha aus den Darstellungen im Flächennutzungsplan als Wohnbaufläche entfallen.

Zusammenfassend werden nachfolgend die durch die Planung möglichen und zu erwartenden Auswirkungen auf die Umweltbelange aufgeführt:

Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit: Im Teilbereich 1 ist die Ausweisung einer Wohnbaufläche und einer Fläche für Ver- und Entsorgung vorgesehen. Von der Nutzung des Wohngebietes und der Fläche für Ver- und Entsorgung sind keine Immissionen zu erwarten, die erhebliche Belästigungen im Umfeld hervorrufen können. Die Vorbelastung durch Gerüche der in Wagersrott ansässigen landwirtschaftlichen Tierhaltungen wurde berücksichtigt. Im Rahmen der Planung wurde eine Immissionsschutz-Stellungnahme erstellt. Demnach befindet sich fast der gesamte Teilbereich 1 unterhalb des zulässigen Geruchsimmisionswertes. Die geringfügige Überschreitung im Nordosten kann aufgrund der ortstypischen Dorfstruktur toleriert werden.

Im Teilbereich 2 soll ein bereits als Wohnbaufläche dargestellter Bereich aus den Darstellungen des Flächennutzungsplanes entfallen und entsprechend der aktuellen Situation als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt werden. Veränderte Auswirkungen auf das Schutzgut ergeben sich dadurch nicht.

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt: Der Teilbereich 1 umfasst derzeit landwirtschaftlich genutzte Flächen. Die innerhalb und außerhalb der Planfläche liegenden Knicks werden im Rahmen des parallel aufgestellten Bebauungsplan Nr. 1 berücksichtigt und können als geschützte Biotope gem. § 21 LNatSchG im Wesentlichen erhalten werden.

Die Rodung eines Knickdurchbruchs ist in der Zeit vom 01. Oktober bis Ende Februar durchzuführen, um das Eintreten von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG zu vermeiden. Die Knickrodung wird im Verhältnis 1 : 2 durch einen Lückenschluss ausgeglichen. Die Schließung der Lücke erfolgt dreireihig mit heimischen Gehölzen.

Innerhalb des zu rodenden Knickabschnittes stockt eine Eiche (Ø ca. 80 cm). Eine alternative Lage des Knickdurchbruchs wurde im Rahmen des parallel aufgestellten Bebauungsplan Nr. 1 geprüft, konnte aber aufgrund der Gegebenheiten (Abstand zwischen Regenrückhaltebecken und Nachklärteich) nicht ermittelt werden. Die Rodung der Eiche erfolgt zum Schutz der Fledermäuse in der Zeit vom 01. Dezember bis Ende Februar, um das Eintreten von Verbotstatbeständen gem. § 44 BNatSchG zu vermeiden. Der Verlust der Eiche wird durch fünf Ersatzbäume innerhalb der Gemeinde kompensiert.

Im Teilbereich 2 soll ein bereits als Wohnbaufläche dargestellter Bereich aus den Darstellungen des Flächennutzungsplanes entfallen und entsprechend der aktuellen Situation als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt werden. Veränderte Auswirkungen auf das Schutzgut ergeben sich dadurch nicht.

Schutzgut Fläche: Der Teilbereich 1 wird bislang landwirtschaftlich genutzt und durch die geplante Bebauung dauerhaft der Nutzung entzogen. Der Flächenverbrauch ist im öffentlichen Interesse an geeignetem Wohnraum begründet und an dieser Stelle nicht zu vermeiden. Für den Teilbereich 2 erfolgt eine Anpassung der Darstellung an die aktuelle Situation. In der Summe werden die möglichen Versiegelungen in Wagersrott durch diese Änderung des Flächennutzungsplanes verringert.

Schutzgut Boden: Im Teilbereich 1 sind durch die Ausweisung einer Wohnbaufläche Versiegelungen möglich. Entsprechend der überschlägigen Bilanzierung werden Ausgleichsflächen von ca. 0,24 ha Größe für die Neuversiegelung von Bodenfläche notwendig. Der Ausgleich wird in der verbindlichen Bauleitplanung konkret bilanziert und die Ausgleichsfläche benannt. Für den Teilbereich 2 erfolgt eine Anpassung der Darstellung an die aktuelle Situation. In der Summe werden die möglichen Versiegelungen in Wagersrott durch diese Änderung des Flächennutzungsplanes verringert.

Schutzgut Wasser: Oberflächengewässer sind von der Planung im Teilbereich 1 nicht direkt betroffen. Zum Umgang mit dem anfallenden Niederschlagswasser wird in der verbindlichen Bauleitplanung ein Konzept nach A-RW 1 berücksichtigt. Die Rohleitung des Wasser- und Bodenverbandes wird ebenfalls im parallel aufgestellten Bebauungsplan Nr. 1 berücksichtigt. Erhebliche Auswirkungen auf das Grundwasser sind durch die bereits geringe Sickerleistung nicht zu erwarten. Im Teilbereich 2 soll ein bereits als Wohnbaufläche dargestellter Bereich aus den Darstellungen des Flächennutzungsplanes entfallen und entsprechend der aktuellen Situation als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt werden. Veränderte Auswirkungen auf das Schutzgut ergeben sich dadurch nicht.

Schutzgut Klima/Luft: Durch die Ausweisung der Bauflächen (Teilbereich 1) und der Darstellung des Bestands (Teilbereich 2) sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Schutzgut Landschaft: Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes werden im Teilbereich 1 durch die Festsetzungen der Geschosshöhen und die Höhenfestsetzungen im parallel aufgestellten Bebauungsplan Nr. 1 gemindert. Eine zusätzliche Minderung erfolgt durch die umliegende Bebauung. Durch den vorhandenen Knick im Westen ist die Bebauung im Teilbereich 1 in die Landschaft eingebunden. Im Teilbereich 2 soll ein bereits als Wohnbaufläche dargestellter Bereich aus den Darstellungen des Flächennutzungsplanes entfallen und entsprechend der aktuellen Situation als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt werden. Veränderte Auswirkungen auf das Schutzgut ergeben sich dadurch nicht.

Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter: Kulturdenkmale sind im Teilbereich 1 nicht bekannt. Der denkmalgeschützte Holländerhof südlich des Teilbereiches ist aufgrund der Entfernung und der fehlenden Sichtbeziehung nicht betroffen. Die Verbandsleitung des Wasser- und Bodenverband der Angelter Auen soll verlegt werden und zukünftig innerhalb der Erschließungsstraße verlaufen. Zum Mittelspannungskabel kann kein benötigter Abstand von drei Metern eingehalten werden, weshalb eine Umlegung des Kabels innerhalb des Gebietes erfolgen soll. Im Teilbereich 2 soll ein bereits als Wohnbaufläche dargestellter Bereich aus den Darstellungen des Flächennutzungsplanes entfallen und entsprechend der aktuellen Situation als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt werden. Veränderte Auswirkungen auf das Schutzgut ergeben sich dadurch nicht.

Auswirkungen auf FFH-Gebiete oder Schutzgebiete nach der EU-Vogelschutzrichtlinie sind aufgrund der Entfernung und der durch die Planung zu erwartenden Wirkfaktoren auszuschließen.

Berücksichtigung der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Im Rahmen der **frühzeitigen Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB** durch die Landesplanungsbehörde im Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein wird auf den wohnbaulichen Entwicklungsrahmen hingewiesen. Die Gemeinde Wagersrott ist eine Gemeinde ohne zentralörtliche Funktion; sie soll daher gemäß LEP-Fortschreibung 2021 den örtlichen Bedarf decken (Kapitel 3.6.1 Ziff. 3 LEP Fortschreibung 2021). Somit gilt der wohnbauliche Entwicklungsrahmen entsprechend Kapitel 3.6.1 Ziff. 3 LEP-Fortschreibung 2021. Der wohnbauliche Entwicklungsrahmen der Gemeinde bemisst sich auf der Grundlage der vorhandenen Wohneinheiten (WE) zum Stichtag 31.12.2020. Zu diesem Zeitpunkt verzeichnete die Gemeinde Wagersrott laut amtlicher Statistik 112 WE. Das entspricht einem maximalen wohnbaulichen Entwicklungsrahmen von 11 WE, die bis 2036 neu gebaut werden dürfen. Vom Entwicklungsrahmen abzuziehen sind Wohnbaupotenziale auf noch nicht bebauten Flächen im Geltungsbereich rechtskräftiger Bebauungspläne nach § 30 BauGB oder auf Flächen, auf denen gemäß § 34 BauGB Baurecht besteht (Kapitel 3.9 Ziff. 4 LEP-Fortschreibung 2021). Bebauungspläne bzw. Bereiche gemäß § 34 BauGB sind entsprechend der Begründung zum Bebauungsplan nicht vorhanden. Begrüßt wird, dass die im Flächennutzungsplan dargestellten Wohnbauflächen nördlich und südlich der Spystruper Straße (bis zur Kälberstraße) zurückgenommen werden sollen. *Die Ausführungen werden von der Gemeinde zur Kenntnis genommen.*

Gleichwohl bleiben im Bereich der Kälberstraße weiterhin Wohnbauflächen im Flächennutzungsplan enthalten, die in Bezug auf den wohnbaulichen Entwicklungsrahmen zu berücksichtigen sind. Vor dem Hintergrund, dass neun Baugrundstücke im Bebauungsplan vorgesehen sind und durch die Flächennutzungsplanänderung perspektivisch weitere vier Baugrundstücke hinzukommen können sowie der berechtigten Annahme, dass im Durchschnitt mehr als eine WE pro Grundstück entsteht, wie dies auch in der Begründung ausgeführt wird, ist absehbar, dass der wohnbauliche Entwicklungsrahmen überschritten werden würde. Zusätzlich bestehen durch die verbleibende Darstellung von Wohnbauflächen im Flächennutzungsplan weitere Entwicklungsmöglichkeiten. Die Gemeinde sollte daher den Umfang der vorliegenden Planung reduzieren. Die Reduzierung ist dann im Zusammenhang mit den im Flächennutzungsplan nicht ausgenutzten Wohnbauflächen zu beurteilen, um eine Überschreitung des wohnbaulichen Entwicklungsrahmens auszuschließen. *Die dargestellte Wohnbaufläche der 61. Änderung des Flächennutzungsplanes wird auf die Größe des Allgemeinen Wohngebietes des Bebauungsplanes Nr. 1 angepasst. Die Fläche bietet daher Platz für lediglich neun Grundstücke. Von einer Bebauung von Häusern mit insgesamt ca. 11 Wohneinheiten ist voraussichtlich auszugehen. Eine Überschreitung des wohnbaulichen Entwicklungsrahmens ist daher unwahrscheinlich.*

Abschließend wird auf Kapitel 3.6.1 Ziff. 1 der LEP-Fortschreibung 2021 hingewiesen, wonach Ausweisung und Erschließung von Bauflächen sowie der Bau von Wohnungen zeitlich angemessen verteilt erfolgen sollen. Dabei bezieht sich die zeitliche Verteilung auf den Planungszeitraum der LEP-Fortschreibung. Die Gemeinde hat diesen Aspekt im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. *Eine wohnbauliche Entwicklung der bestehenden Flächen nördlich der Kälberstraße ist zum derzeitigen Zeitpunkt aufgrund der Immissionen des Landwirtes nicht möglich. Da eine Aufgabe des Betriebes innerhalb des Planungszeitraumes der LEP-Fortschreibung nicht absehbar ist, wird der wohnbauliche Entwicklungsrahmen folglich nicht überschritten.*

Der Geltungsbereich des Teilbereiches 2 der Flächennutzungsplanänderung wird auf die östlich an den bestehenden Planbereich angrenzende Flächen ausgeweitet. Die Fläche nördlich der Kälberstraße und zwischen der Holzstraße und der Straße Toft wird in die Änderung aufgenommen. Der Teilbereich 2 umfasst nun eine Fläche von 2,45 ha, die statt Wohngebietsfläche als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt werden.

Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.

Aus Sicht des Referates für Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht, werden ergänzend folgende Hinweise gegeben: Mit der Novelle der TA Luft vom 01.12.2021 wurden die Beurteilungskriterien der GIRL in den Anhang der TA Luft übernommen. Demnach sind Gerüche in der Regel als erhebliche Belästigung zu werten, wenn sie die in der Tabelle 22 angegebenen Immissionswerte überschreiten. Diese Werte sind demnach zur Gewährung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse gemäß § 1(6) Nr. 1 BauGB zunächst grundsätzlich zu beachten. In Gemengelage können die für die zum Wohnen dienenden Immissionswerte auf einen geeigneten Zwischenwert der für die aneinandergrenzenden Gebietskategorien geltenden Werte erhöht werden, soweit dies nach der Pflicht zur gegenseitigen Rücksichtnahme erforderlich ist. Für die Höhe des Zwischenwertes ist die konkrete Schutzwürdigkeit des betroffenen Gebiets maßgeblich. Daraus resultiert bei der Planung ein gewisser Abwägungsspielraum. Zwingend erforderlich ist jedoch die Darlegung, dass in dem vorliegenden Fall Umstände vorliegen, die eine ausnahmsweise Überschreitung rechtfertigen. Umso höher die Werte überschritten werden sollen, desto höher sind demnach auch die Anforderungen an die Begründung, die eine höher Gewichtung der anderen Belange in der Abwägung rechtfertigen können. Da die Gemeinde durch ihre Planung eine geordnete städtebauliche Entwicklung und Ordnung sicherzustellen hat, kann die Gemeinde demnach nichts planen, was die Gemengelage und die damit verbundenen Konflikte noch verschärfen würde.

Für Dörfliche Wohngebiete setzt die TA- Luft noch keine Immissionswerte fest. Es ist daher noch nicht abzusehen, ob sich die Werte an den Werten für WA/MI mit 10% der Geruchsstunden oder an dem des Dorfgebietes mit 15% der Geruchsstunden orientieren werden. Auf Grund der Gebietsausrichtung mit dem Schwerpunkt auf Wohnen, empfehlen wir im Sinne einer möglichst hohen Rechtssicherheit daher eine Orientierung an den Werten für WA/MI. Soweit von den Orientierungswerten abgewichen werden soll, sind u.a. im Sinne des immissionsschutzrechtlichen Vorsorge-grundsatzes zunächst gewichtige städtebauliche Gründe für eine Entwicklung an dem vorgesehenen Standort aufzuzeigen und unter Berücksichtigung weiterer Alternativen in die abwägende Betrachtung einzustellen. Diesbezügliche Ausführungen sind in den Planunterlagen zu ergänzen.

Das Grundstück 9 ist mit den höchsten Jahresgeruchsstunden belastet. Innerhalb der Baugrenze liegt der Wert bei ca. 10,3 Jahresgeruchsstunden. Diese minimale Überschreitung sieht die Gemeinde unkritisch. Aufgrund des dörflichen Charakters der Gemeinde Wagersrott ist eine geringfügige Überschreitung vertretbar. Mit einer Beeinträchtigung ist daher nicht zu rechnen. Der Ort Wagersrott ist mit seinen umliegenden Höfen und deren Tierhaltungen gemeinsam historisch gewachsen und besitzt daher eine ortstypische Dorfstruktur. Insofern geht die Gemeinde davon aus, dass ein zeitweises Auftreten von Gerüchen in einem Maß, wie es in Dorfgebieten oder Dörflichen Wohngebieten zulässig ist, auch in den Randbereichen, im Übergang zu der vorhandenen Bebauung an der Kälberstraße, zu tolerieren ist. Die Dorfbevölkerung akzeptiert dies laut der Gemeinde Wagersrott seit jeher. Da keine alternative Fläche zur Verfügung steht und die Immissionen im überwiegenden Planbereich unter dem zulässigen maximalen Wert liegen, wird an der Planung festgehalten. Ausführungen zur Standortbegründung wurden im Kapitel 2.2 ergänzt.

Die untere Naturschutzbehörde des Kreises Schleswig-Flensburg weist darauf hin, dass zusätzlich zu dem im gegenwärtigen Planentwurf des Bebauungsplans dargestellten Knick an der westlichen Plangrenze existiert nach hiesigem Kenntnisstand ein weiterer Knick entlang der südlichen Grundstücksgrenze. Dieser Knick sollte in der Plandarstellung ergänzt und in die Festsetzungen als zu erhaltend aufgenommen werden. *Die Hinweise zum Knick im Süden werden beachtet. Der Knick befindet sich nur teilweise auf dem Flurstück 82/28 sodass er nur teilweise dargestellt wird. Ein Knickschutzstreifen von 3 m ab Knickfuß wurde in Form einer privaten Grünfläche in die Planzeichnung und in die Festsetzungen aufgenommen. Die Baugrenze hält zudem noch weitere 2 m Abstand zur privaten Grünfläche ein.*

Gem. § 1a Abs. 3 BauGB ist der Ausgleich durch geeignete Darstellungen und Festsetzungen von Flächen oder Maßnahmen nach § 9 Abs. 1a BauGB im Bebauungsplan festzulegen. Bislang fehlt es an Angaben zu Umfang und Art des Ausgleichs. Nachstehende Möglichkeiten zum Ausgleich des Eingriffes in den Naturhaushalt: o Herstellen einer Ausgleichsfläche im Verhältnis 1:1 zur Eingriffsgröße. Die Ausgleichsfläche wäre mit Baubeginn herzustellen, auf Dauer zu erhalten. o Die Ausgleichsfläche kann z.B. als Knick, ebenerdiger Pflanzung oder als Blühwiese angelegt werden, extensiviert oder der Sukzession überlassen werden. Wird eine Blühwiese mit Regiosaatgut angelegt, verringert sich der Ausgleich um 15 %. Erwerb von Ökopunkten - 1 Ökopunkt entspricht 1 m². Die vertragliche Vereinbarung über den Erwerb der Ökopunkte wäre dann spätestens mit Baubeginn der Unteren Naturschutzbehörde vorzulegen. o Zahlung eines Ersatzgeldes an den Kreis Schleswig-Flensburg. Die Höhe der Ersatzzahlung entspricht 3,70 €/m². Die Zahlung wäre spätestens mit Baubeginn zu leisten. *Das Ausgleichserfordernis wurde berechnet und entsprechend in der Planung berücksichtigt. Der Ausgleich ist im Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 1 dargestellt. Die Ausgleichsfläche wird, nach Rücksprache mit der Unteren Naturschutzbehörde, in einem Verhältnis von 1 : 0,5 hergestellt. Die Fläche befindet sich innerhalb der Gemeinde Wagersrott, südlich des Plangebietes. Eine detaillierte Darstellung befindet sich im Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 1.*

Vorsorglich weise ich darauf hin, dass gemäß dem „Gesetz zum Schutz der Insektenvielfalt in Deutschland und zur Änderung weiterer Vorschriften“ mit Artikel 1 - Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes - Nr. 13 der § 41 a „Schutz von Tieren und Pflanzen vor nachteiligen Auswirkungen von Beleuchtungen“ ergänzt wurde. Danach sind neu zu errichtende Beleuchtungen an Straßen und Wegen, Außenbeleuchtungen baulicher Anlagen und Grundstücke sowie beleuchtete oder lichtemittierende Werbeanlagen technisch und konstruktiv so anzubringen, mit Leuchtmitteln zu versehen und so zu betreiben, dass Tiere und Pflanzen wildlebender Arten vor nachteiligen Auswirkungen durch Lichtimmissionen geschützt sind. Daher wird Folgendes vorgeschlagen: Die fledermaus- und insektenfreundliche Straßenbeleuchtung sollte in den Bebauungsplan als Festsetzung mit aufgenommen werden. Dabei ist insbesondere auf die Verwendung von ausschließlich warmweißen Licht bis maximal 3.000 Kelvin, geringe UV- und Blaulichtanteile sowie die Anbringung in möglichst geringer Höhe, eine nach unten abstrahlende Ausrichtung und kurze Beleuchtungsdauer, hinzuweisen. *Die vorgeschlagene Festsetzung wird unter Punkt 4 Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB) in die Planzeichnung und die Begründung zum Bebauungsplan Nr.1 der Gemeinde Wagersrott aufgenommen.*

Gegen die Planung bestehen seitens der unteren Wasserbehörde grundsätzliche Bedenken, da die Frage der Abwasserbeseitigung in keinster Weise geklärt ist. Bei der Neuerschließung von B-Gebieten ist die Gemeinde für Abwasserbeseitigung (sowohl für SW als auch für RW) zuständig. D.h., dass die Gemeinde bzw. das Planungsbüro als nächsten Schritt, einen Standort für eine Gebietskläranlage und ggf. auch für ein Regenrückhaltebecken ausweisen muss. Aufgrund der anstehenden Bodenverhältnisse wird ein Versickern auf den Grundstücken wahrscheinlich schwierig werden. Problematisch wird seitens der unteren Wasserbehörde auch die Lage des vorhandenen Nachklärteiches gesehen. Hier sollte ein ausreichender Mindestabstand von ca. 20 m zum bewohnten Gebäude eingehalten werden.

Die im Planbereich verlaufende Verbandsleitung ist im Zuge der Erschließungsarbeiten aufzunehmen und in Absprache mit dem Wa-Bo-Verband der Angelter Auen in einer geeigneten Trasse neu zu verlegen. Von den anderen Fachdiensten des Kreises Schleswig-Flensburg werden keine Hinweise gegeben. *Die Abwasserbeseitigung des neuen Wohngebietes wurde durch die Erschließungsplanung geklärt. Westlich des Gebietes wird eine ca. 1.150 m² große Fläche mit in den Geltungsbereich aufgenommen. Diese dient zur Errichtung eines ausreichend dimensionierten Regenrückhaltbeckens sowie einer Gebietskläranlage. Diese technischen Anlagen sind über eine Erweiterung der Erschließungsstraße in Richtung Westen an das Plangebiet angeschlossen. Die Fläche des Regenrückhaltebeckens wird in die 61. Änderung des Flächennutzungsplanes aufgenommen. Der Hinweis wurde in die Planzeichnung des Bebauungsplanes Nr. 1 der Gemeinde Wagersrott aufgenommen. Die Grenzen der überbaubaren Grundstücksfläche befinden sich nun außerhalb des 20 Meter Radius um den Nachklärteich. Der Mindestabstand wird dadurch eingehalten. Die Verbandsleitung des Wasser- und*

Bodenverbandes der Angelner Auen wird bei der neuen verkehrlichen Erschließung berücksichtigt und in das Verkehrsnetz integriert.

Das archäologische Landesamt Schleswig-Holstein weist darauf hin, dass sie keine Auswirkungen aufgrund der Planung feststellen können. Daher haben sie keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu. Darüber hinaus verweisen sie auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung. Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit. *Die Stellungnahme wird von der Gemeinde zur Kenntnis genommen. Die Hinweise sind bereits in der Begründung enthalten.*

Die SH Netz AG weist auf das Merkblatt „Schutz von Versorgungsanlagen bei Bauarbeiten“ hin. Für die Planung notwendige Bestandspläne der Schleswig-Holstein Netz AG erhalten sie unter: leitungsauskunft@sh-netz.com. In dem geplanten Bebauungsgebiet liegt im südlichen Bereich ein Mittelspannungskabel. Das Kabel ist in ihrem Bestand zu sichern, es muss ein Schutzabstand von drei Metern eingehalten werden. Es darf zu keiner Überbauung kommen. Sollte die Lage unseres Kabels als unzumutbar begründet werden, kann eine Umlegung innerhalb des Gebietes erfolgen. *Die Stellungnahme wird von der Gemeinde zur Kenntnis genommen. Das Mittelspannungskabel befindet sich südlich der geplanten Baugrenze der Grundstücke 1 und 2. Ein benötigter Abstand von drei Metern ist nicht umsetzbar, weshalb eine Umlegung des Kabels innerhalb des Gebietes erfolgen soll.*

Zu der o. g. Planung nimmt die Deutsche Telekom Technik GmbH wie folgt Stellung: Generell gilt für zukünftige Baugebiete folgender Grundsatz: Die Telekom prüft die Voraussetzungen zur Errichtung eigener TK-Linien im Baugebiet. Je nach Ausgang dieser Prüfung wird die Telekom eine Ausbauentscheidung treffen. Vor diesem Hintergrund behält sich die Telekom vor, bei einem bereits bestehenden oder geplanten Ausbau einer TK-Infrastruktur durch einen anderen Anbieter auf die Errichtung eines eigenen Netzes zu verzichten. Im Fall eines Netzausbaus durch die Telekom, bitten wir aus wirtschaftlichen Gründen sicherzustellen, • dass für die hierfür evtl. erforderliche Glasfaserinfrastruktur in den Gebäuden von den Bauherren Leerrohre vorzusehen sind, um dem politischen Willen der Bundesregierung Rechnung zu tragen, allen Bundesbürgern den Zugang zu Telekommunikationsinfrastruktur →50 MB zu ermöglichen, dass für den Ausbau des Telekommunikationsnetzes im Erschließungsgebiet eine ungehinderte und unentgeltliche Nutzung der künftigen Straßen und Wege möglich ist, • dass auf Privatwegen (Eigentümerwegen) ein Leitungsrecht zugunsten der Telekom Deutschland GmbH eingeräumt und im Grundbuch eingetragen wird, • dass eine rechtzeitige Abstimmung der Lage und der Dimensionierung der Leitungszonen vorgenommen wird und eine Koordinierung der Tiefbaumaßnahmen für Straßenbau und Leitungsbau durch den Erschließungsträger erfolgt, • dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter der folgenden Adresse so früh wie möglich, mindestens 6 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden: Deutsche Telekom Technik GmbH PTI 11, Planungsanzeigen Fackenburger Allee 31b 23554 Lübeck Alternativ kann die Information gern auch als E-Mail zugesandt werden. Die Adresse hat folgende Bezeichnung: T-NL-N-PTI-11-Planungsanzeigen@telekom.de *Die Stellungnahme wird von der Gemeinde zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wurde in die Begründung aufgenommen.*

Aufgrund der vorliegenden Unterlagen hat der Wasserbeschaffungsverband Mittelangeln zu diesem Zeitpunkt keine Einwände, sofern die Wasserleitungen nicht überbaut werden. *Die*

Stellungnahme wird von der Gemeinde zur Kenntnis genommen. Die Wasserleitungen werden nicht überbaut.

Die Abfallgesellschaft Schleswig-Flensburg gibt folgende Hinweise. Die Grundstücke Nr. 1,2,3 und 4 können von unseren Abfallsammelfahrzeugen nicht direkt angefahren werden. Diese Grundstücke sollten/können Ihre Abfallbehälter am jeweiligen Leerungstagen an der Erschließungsstraße bereitstellen oder von unserem Hol- und Bringdienst Gebrauch machen. Zudem verweise ich auf die folgenden, allgemeingültigen Punkte: Grundsätzlich bedarf es einer Straßenmindestbreite von 4,75 m (Kapitel 2.3, S. 11 der DGUV Information 214-033 Mai 2012 (aktualisierte Fassung April 2016)). Zudem muss der Untergrund von Straßen und Entwässerungsrinnen bzw. geplanten zu befahrenden Flächen, eine entsprechende Tragfähigkeit für das Befahren mit 3 bzw. 4 –achsigen Abfallsammelfahrzeugen aufweisen. Bei einer Abfallsorgung mit Abfallbehältern der Größe ab 1100 Liter ist der dafür vorgesehene Behälterstandplatz gemäß § 25 Absatz 10 (AWS) so zu wählen und so zu gestalten, dass ein Anfahren des Standplatzes mit dem Müllsammelfahrzeug ohne Schwierigkeiten und ohne weitere Zeitverluste möglich ist. Die Regelungen des Absatzes 9 Satz 2 bis 5 (AWS) gelten analog. Grundlage für diese Satzungsregelung sind die Unfallverhütungsvorschrift (UVV) „DGUV Vorschrift 43 Müllbeseitigung“ der BG Verkehr und die vom Spitzenverband der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) herausgegebenen „DGUV Regel 114-601 – Branche Abfallwirtschaft – Teil I: Abfallsammlung“ enthaltenen Branchenregelungen sowie die dazu ergangenen VDI Richtlinie 2160 und die bauordnungsrechtlichen Vorschriften. Bitte beachten Sie darüber hinaus bei einer etwaigen Bepflanzung der Straße/Fläche mit Bäumen sowie beim Aufstellen einer Straßenbeleuchtung, dass die lichte Durchfahrtsbreite von mindestens 4 m zuzüglich eines Sicherheitsabstands eingehalten wird. Bäume, Astwerk, Dächer und Straßenbeleuchtung dürfen nicht in das Lichtprofil ragen oder die Durchfahrtsbreite der Straße einengen. Im Zuge der Bauleitplanung wird zudem auf folgende grundsätzliche Bestimmungen verwiesen: (1) Gemäß § 25 Abs. 7 der Abfallwirtschaftssatzung des Kreises (AWS) haben Überlassungspflichtige ihre Restabfallbehälter, Biotonnen, PPK-Behälter und Abfallsäcke an die nächste durch die Sammelfahrzeuge erreichbare Stelle zu bringen. Dies gilt auch, wenn Straßen, Straßenteile, Straßenzüge und Wohnwege mit den im Einsatz befindlichen Sammelfahrzeugen bei Beachtung der Bestimmungen der Unfallverhütungsvorschrift (UVV) [1] nicht befahrbar sind oder Grundstücke nur mit unverhältnismäßigem Aufwand angefahren werden können (auf die weiteren Bestimmungen in § 25 Abs. 6, und Abs. 8 bis 12 der AWS wird hingewiesen). (2) Die Unfallverhütungsvorschrift der Berufsgenossenschaft DGUV Vorschrift 43 untersagt grundsätzlich das Hineinfahren von Müllsammelfahrzeugen in Sackgassen ohne ausreichende Wendemöglichkeit. (3) Die DGUV-Regel (114-601) gibt vor, dass das Rückwärtsfahren bei der Abfalleinsammlung grundsätzlich zu vermeiden ist. (4) Verwiesen wird ebenfalls auf die „Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen“ RAS 06. Diese regeln im Detail, welche Abmessungen Straßen und Wendeanlagen haben müssen, um ein Befahren dieser Straßen bzw. Straßenteile zu ermöglichen. (5) Zusätzlich sind auch die Ausführungen der zuständigen Berufsgenossenschaft Verkehrswirtschaft Post Logistik Telekommunikation (BG Verkehr) in der beigefügten Broschüre „DGUV Information 214-033 Mai 2012 (aktualisierte Fassung April 2016) zu beachten. *Die Stellungnahme wird von der Gemeinde zur Kenntnis genommen. Eine Aufstellfläche für die Abfallbehälter der Grundstücke 2 und 3 ist an der für die Müllfahrzeuge befahrbaren Erschließungsstraße vorgesehen. Die Grundstücke 1 und 4 sind über die ausreichend breite Erschließungsstraße angebunden. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.*

Die in der Arbeitsgemeinschaft der anerkannten Naturschutzverbände in Schleswig-Holstein zusammengeschlossenen Naturschutzverbände verweisen hinsichtlich des Umfangs und des Detaillierungsgrades der Umweltprüfung auf die in § 2 (4) und § 2a (2) BauGB sowie in der Anlage 1 des BauGB festgelegten Standards. *Die Stellungnahme wird von der Gemeinde zur Kenntnis genommen.*

Der Wasser- und Bodenverband der Angelner Auen nimmt zu dem Planvorhaben Stellung. Abstandsregelungen: Auf der Planungsfläche verläuft der Vorfluter IV I des Wasser- und Bodenverbandes der Angelner Auen (s. beiliegende Karte).

Die Satzung des Wasser- und Bodenverbandes sieht generelle Beschränkungen vor, damit der Wasser- und Bodenverband im Falle einer erforderlichen Reparatur seiner Unterhaltungspflicht nachkommen kann.

Innerhalb eines Streifens von 7 Meter beidseitig der Rohrleitungstrasse sind u. a.:

- Überbauung
- Bodenauftrag/ Bodenabtrag und
- Bepflanzung mit tiefwurzelnden Sträuchern und Bäumen untersagt.

Diese Beschränkungen sind bei der Planung zu berücksichtigen.

Damit wird eine Bebauung in der vorgesehenen Form nicht möglich sein.

Neben dem Freihalten der Schutzstreifen von jeglicher Bebauung, besteht die Möglichkeit den Vorfluter auf Kosten des Vorhabenträgers außerhalb des Plangebietes zu verlegen oder den Vorfluter in das neu zu erstellende Verkehrswegenetz zu verlegen und die Unterhaltungspflicht in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag an die Gemeinde zu übertragen.

Diese Lösungen sollten frühzeitig mit dem Wasser- und Bodenverband diskutiert und abgestimmt werden. *Die Leitung wird in Absprache mit dem Wasser- und Bodenverband in das neue Verkehrswegenetz integriert, sodass die Baufelder einen ausreichenden Abstand zu der Rohrleitungstrasse einhalten.*

In den sonstigen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden wurden keine inhaltlichen Anregungen oder Bedenken vorgebracht.

Die im Rahmen der **frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB** genannten Anregungen und Fragen wurden durch die Gemeinde und den Fachplaner beantwortet und nach Möglichkeit im weiteren Verfahren berücksichtigt.

Im Rahmen der **Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB** wird durch die Landesplanungsbehörde im Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein bestätigt, dass im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung eine Überschreitung des wohnbaulichen Entwicklungsrahmens festgestellt wurde, weshalb die Planung angepasst werden musste. In einer weiteren Zwischenabstimmung im Mai 2022 wurde aus Sicht der Landesplanung bereits signalisiert, dass in diesem Aspekt keine Bedenken gegen den Umfang der deutlich reduzierten Ausweisung wohnbaulicher Flächen bestehen.

Nach dem nun vorgelegten Planungsstand können auf der rd. 1,1 ha großen wohnbaulichen Fläche 9 neuen Baugrundstücken mit insgesamt rd. 11 Wohneinheiten entstehen. Es wurden zwei Innenentwicklungspotentiale identifiziert, die laut Begründung jedoch nicht für eine wohnbauliche Entwicklung zur Verfügung stehen. Weitere bisher im Flächennutzungsplan dargestellte wohnbauliche Flächen werden nun als landwirtschaftliche Flächen dargestellt und stehen somit für eine Wohnbebauung nicht mehr zur Verfügung. Damit wird der verbleibende wohnbauliche Entwicklungsrahmen in Höhe von 11 Wohneinheiten bis zum Jahr 2036 voraussichtlich eingehalten. Vorsorglich wird noch einmal auf Kap. 3.6.1 Abs. 1 der LEP-VO 2021 hingewiesen, wonach Ausweisung und Erschließung von Bauflächen sowie der Bau von Wohnungen zeitlich angemessen verteilt erfolgen sollen. Im Ergebnis kann ich somit abschließend bestätigen, dass gegen das Planvorhaben aus landesplanerischer Sicht keine Bedenken bestehen und insbesondere keine Ziele der Raumordnung entgegenstehen.

Aus Sicht des Referates für Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht sind derzeit keine weiteren Anmerkungen erforderlich. *Die Stellungnahme wird von der Gemeinde zur Kenntnis genommen. Eine zeitlich verteilte Ausweisung ist in einer solchen kleinen Gemeinde, wie Wagersrott nicht umsetzbar, da diese begrenzte Anzahl von Wohneinheiten auf einer zusammenhängenden, ohnehin begrenzten Fläche, umgesetzt werden soll.*

Seitens der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Schleswig-Flensburg bestehen weitere Hinweise bezüglich der Planungen. Im Plangebiet befinden sich Knicks, welche als gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i.V.m. § 21 Abs.

1 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) weder beeinträchtigt noch zerstört werden dürfen. Grundsätzlich ist entlang dieser Knicks mit allen baulichen Anlagen inklusive aller Nebenanlagen ein Schutzstreifen von mindestens 3,00 m zum Knickwallfuß einzuhalten. Dieser ist im Textteil B zur Planzeichnung zu so festzusetzen, dass eine Bebauung jeglicher Art ausgeschlossen wird. Es sollte in Betracht gezogen werden, die Knicks zu entwidmen: Knicks innerhalb bebauter Gebiete bergen regelmäßig ein Konfliktpotenzial aufgrund des notwendigen Schutzstreifens sowie der Höhe des Bewuchses. Mit einer Entwidmung kann die Knickstruktur erhalten werden, gesetzliche Vorgaben zur u.a. Höhe und Häufigkeit des Schnittes fallen jedoch weg.

Die Genehmigungen zur Knickrodung und Baumfällung sind separat bei der Unteren Naturschutzbehörde zu beantragen. Die Ersatzbäume sind als zu erhaltende Bäume festzusetzen. Dabei ist zu beachten, dass für jeden der Ersatzbäume ausreichend Platz für die Entwicklung einer natürlichen Baumkrone und des Wurzelwerkes vorgesehen ist.

Nach Satzungsbeschluss sind die Abgrabungen im Satzungsbereich bereits naturschutzrechtlich berücksichtigt. Zu beachten ist jedoch, dass der potenziell bei Erdarbeiten anfallende Bodenaushub ab einer Menge von 30 m³ nicht ohne Genehmigung über die Baumaßnahmen hinaus gelagert oder andernorts verbracht oder eingearbeitet werden darf. Nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) stellen u. a. die sonstigen Aufschüttungen und Auffüllungen, wenn die betroffene Bodenfläche größer als 1.000 m² oder die zu verbringende Menge mehr als 30 m³ beträgt, einen Eingriff im Sinne des § 14 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) dar. Aufschüttungen bedürfen daher gem. § 17 BNatSchG i. V. m. § 11a LNatSchG einer Genehmigung, wenn die betroffene Bodenfläche größer als 1.000 m² ist oder die zu verbringende Menge mehr als 30 m³ beträgt. Für die geplante Ausgleichsfläche (Flurstück 6/4 der Flur 4, Gemarkung und Gemeinde Wagersrott) für die Neuversiegelung mit Ausgleichserfordernis von 2.411 m², weise ich darauf hin, dass für die Ansaat gem. § 40 BNatSchG ausschließlich die Verwendung von gebietsheimischem Saatgut (sog. „Regio-Saatgut“) zulässig ist. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass gemäß dem „Gesetz zum Schutz der Insektenvielfalt in Deutschland und zur Änderung weiterer Vorschriften“ mit Artikel 1 - Änderung des BNatSchG - Nr. 13 der § 41 a „Schutz von Tieren und Pflanzen vor nachteiligen Auswirkungen von Beleuchtungen“ ergänzt wurde. Danach sind neu zu errichtende Beleuchtungen an Straßen und Wegen, Außenbeleuchtungen baulicher Anlagen und Grundstücke sowie beleuchtete oder lichtemittierende Werbeanlagen technisch und konstruktiv so anzubringen, mit Leuchtmitteln zu versehen und zu betreiben, dass Tiere und Pflanzen der wildlebenden Arten vor nachteiligen Auswirkungen durch Lichtimmissionen geschützt sind. Daher wird folgendes vorgeschlagen: Die fledermaus- und insektenfreundliche Außenbeleuchtung sollte in den Bebauungsplan als Festsetzung mit aufgenommen werden. Dabei ist insbesondere auf die Verwendung von ausschließlich warmweißen Licht bis maximal 3.000 Kelvin, geringe UV- und Blaulichtanteile sowie die Anbringung in möglichst geringer Höhe, eine nach unten abstrahlende Ausrichtung und kurze Beleuchtungsdauer hinzuweisen. *Die Stellungnahme wird von der Gemeinde zur Kenntnis genommen. Der Knickschutz ist durch die Festsetzungen im Text Teil B, Punkt 5.2 und 5.3 des Bebauungsplanes sichergestellt. Da sich der Knick, der im Süden des Plangebietes liegt, überwiegend außerhalb des Plangebietes befindet, ist eine Entwidmung nicht umsetzbar. Die Ersatzbäume sind in Punkt 5.5 des Text Teils B des Bebauungsplanes festgesetzt. Diese Festsetzung sieht auch eine dauerhafte Erhaltung vor. Auf ausreichend Platz wird geachtet. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Diese Festsetzung befindet sich bereits unter Punkt 5.4 des Text Teils B des Bebauungsplanes.*

Die untere Bodenschutzbehörde hat folgende Anmerkungen: Die Belange des vorsorgenden Bodenschutzes (§1 BBodSchG i. V. mit § 1a Abs. 2 BauGB) sind zu berücksichtigen. Es ist auf einen sparsamen und schonenden Umgang mit dem Boden zu achten. In den Umweltbericht sind die Belange des vorsorgenden Bodenschutzes aufzunehmen, die in der Erschließungsplanung und -Ausführung als Auflagen zu beachten sind: Für den beim Bau des Rückhaltebeckens anfallenden Bodenaushub ist eine möglichst ortsnahe Verwertung des Bodenmaterials zu planen. Hierfür ist mit der Erschließungsplanung der unteren Bodenschutzbehörde ein Konzept für die Verwertung vorzulegen. • Der Beginn der Erschließungsarbeiten ist der unteren Bodenschutzbehörde (uBB) spätestens zwei Wochen vorab mitzuteilen (a-

nette.jaeger@schleswig-flensburg.de). • Es ist eine sinnvolle Baufeldunterteilung vorzunehmen, um flächendeckende, unregelmäßige Befahrungen zu vermeiden. Es ist eine Trennung der Bereiche für Bebauung von den Bereichen für Freiland, Garten, Grünflächen erforderlich. • Es ist eine ausreichende Flächenbereitstellung für Baustelleneinrichtung, Lagerung von Baumaterialien, Bodenzwischenlagerung vorzusehen. • Die Anlage von Baustraßen und Bauwegen hat nach Möglichkeit nur dort zu erfolgen, wo später befestigte Wege und Plätze liegen. • Der Boden ist im Rahmen der Erdarbeiten horizont- bzw. schichtenweise auszubauen und zu lagern. Beim Wiederauftrag ist auf den lagerichtigen Einbau der Substrate zu achten. Beachtung „DIN 19731:1998-05 – Bodenbeschaffenheit – Verwertung von Bodenmaterial“ und „DIN 18915:2018-06 – Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Bodenarbeiten“. • Bei der Lagerung des Oberbodens ist auf eine maximale Höhe der Mieten von 2,0 m mit steilen Flanken zu achten. Die Oberfläche ist zu glätten aber nicht zu verschmieren. Die Lagerdauer ist zu begrenzen. Bei Anlage von Unterbodendepots sollten diese eine Höhe von 4 m nicht übersteigen. • Bei längeren Lagerdauern von mehr als 6 Monaten ist die Oberbodenmiete mit tiefwurzelnenden, winterharten und stark wasserzehrenden Pflanzen (Luzerne, Lupine etc.) zu begrünen. Die Depots sollten generell nicht befahren werden. • Oberboden ist ausschließlich wieder als Oberboden zu verwenden. Eine Verwertung als Füllmaterial ist nicht zulässig. • Überschüssiger Oberboden ist möglichst ortsnah einer sinnvollen Verwertung zuzuführen; idealerweise innerhalb des Planungsgebietes. Bei der Verwertung ist auf eine angepasste (ortsübliche) Schichtmächtigkeit des Oberbodens zu achten. Sollte eine landwirtschaftliche Aufbringung vorgesehen sein, ist ein entsprechender Antrag bei der unteren Naturschutzbehörde zu stellen (vgl. Hinweis). • Zur Vermeidung von unnötigen Bodenverdichtungen, sind die Fahrzeugeinsätze so zu planen, dass die Überrollhäufigkeiten bzw. mechanischen Belastungen in später un bebauten Bereichen auf das unbedingt notwendige Maß reduziert werden. • Bei hoher Bodenfeuchte/wassergesättigten Bodenverhältnissen sind die Erdarbeiten witterungsbedingt einzustellen und dürfen erst nach Abtrocknung wiederaufgenommen werden. Für eine Verwertung des Bodens auf landwirtschaftlichen Flächen ist – bei einer Menge $\geq 30 \text{ m}^3$ bzw. $\geq 1.000 \text{ m}^2$ – ein Antrag auf naturschutzrechtliche Genehmigung (Aufschüttung) bei der unteren Naturschutzbehörde zu stellen. *Die Hinweise werden in die Begründung des Bebauungsplanes aufgenommen.*

Seitens der unteren Wasserbehörde wird zum Bebauungsplan Nr. 1 „Baugebiet Kälberstraße“ in der Gemeinde Wagersrott wie folgt Stellung genommen: Die Einleitungsmenge aus dem geplanten Regenrückhaltebecken ist auf max. 5 l/s zu drosseln. Aus dem Entwässerungsplan geht hervor, dass die von Osten (Kälberstraße) kommende Verbandsleitung mit über den geplanten RW-Kanal und das Regenrückhaltebecken abgeleitet wird. Für die Bemessung des Rückhaltebeckens sind daher zu den versiegelten Dach- und Verkehrsflächen des Erschließungsgebietes, ebenso die befestigten Flächen der an die Verbandsleitung angeschlossenen Grundstücke zu ermitteln.

Zur weiteren Planung der Regenentwässerung sind auch straßenbegleitende Mulden mit unterliegenden Drainagen, Gründächer für Carports, Regenzysternen mit Retentionsvolumen konzeptionell mit einzubeziehen, um nicht nur ein nachhaltigeres Regenwassermanagement zu betreiben, sondern ebenso, um das erforderlich Rückhaltevolumen ggf. weiter reduzieren zu können. Aus Sicht des Gewässerschutzes ist es sinnvoll das Regenrückhaltebecken gleichzeitig als Schönungsteich nutzen zu können. Daher ist der Ablauf der geplanten Gebietskläranlage über das Regenrückhaltebecken in die Verbandsleitung einzuleiten. *Die Hinweise der unteren Wasserbehörde werden im Rahmen des parallel aufgestellten B-Planes Nr. 1 der Gemeinde Wagersrott bearbeitet und beachtet.*

Aus planerischer Sicht weise ich darauf hin, dass Ziffer 1.1 im Text (Teil B) im Bebauungsplan hinsichtlich des Rechtsbezugs und der Rechtssicherheit geprüft werden sollte. *Die Ziffer 1.1 des Text Teil (B) wird im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 1 angepasst.*

Gegen den F-Plan (61. Änderung) der Gemeinde Süderbrarup bestehen von Seiten des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein keine Bedenken. Es wird darauf verwiesen, dass sowohl das Geruchsgutachten wie auch die Begründung zum Immissionsschutz nicht den aktuellen Stand der anzuwendenden Regelwerke entspricht.

Die angeführte GIRL-SH ist nicht anzuwenden. Zwischenzeitlich wurde diese in den Regelungsbereich der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft 2021 implementiert. Die Unterlagen sind daher entsprechend anzupassen. *Die Stellungnahme wird von der Gemeinde zur Kenntnis genommen. Die Änderung des Gutachtens ist beauftragt. Das geänderte Gutachten wird den Planunterlagen vor der Genehmigung beigelegt.*

Gegen die Maßnahme bestehen seitens der SH Netz AG keine Bedenken, sofern bei der Maßnahme das Merkblatt „Schutz von Versorgungsanlagen bei Bauarbeiten“ berücksichtigt wird. Das Merkblatt erhalten Sie nach einer Anfrage zu einer Leitungsauskunft oder über unsere Website www.sh-netz.com. Auskunft über die verlegten Leitungen bekommen Sie ab jetzt online im Planauskunftsportal über unsere Website www.sh-netz.com. Damit es bei der Erschließung dieses Bebauungsgebietes nicht zu unnötigen Bauverzögerungen kommt, möchten wir die für unsere Versorgungsleitungen erforderlichen Tiefbau- und Verlegeleistungen in die Gesamtausschreibung des Bauvorhabens integrieren.

Hierfür bitten wir um Nennung Ihres Ansprechpartners (z.B. Planungsbüro) rechtzeitig vor Ausschreibungsbeginn. *Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und beachtet.*

Aufgrund der vorliegenden Unterlagen hat die Abfallwirtschaft Schleswig-Flensburg GmbH zu diesem Zeitpunkt keine besonderen Anmerkungen, verweist jedoch auf die in der Stellungnahme folgenden, allgemeingültigen Punkte. *Die Stellungnahme wird von der Gemeinde zur Kenntnis genommen.*

In den sonstigen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden wurden keine inhaltlichen Anregungen oder Bedenken vorgebracht.

Im Rahmen der **Veröffentlichung gem. § 3 Abs. 2 BauGB** wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

Alternativenprüfung

In den letzten zehn Jahren konnte sich die Gemeinde baulich nicht entwickeln, da bereits fast alle zusammenhängenden Grundstücke innerhalb der Ortslage als Lückenschlüsse bebaut wurden. An der vorhandenen Wohnbebauung in der Kälberstraße befinden sich aktuell zwei Baulücken, welche für eine Bebauung nicht zur Verfügung stehen, da sie für andere Zwecke genutzt werden und aufgrund der geringen Entfernung zu einem landwirtschaftlichen Tierhaltungsbetrieb aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bezüglich einer Bebauung als problematisch einzustufen sind.

Die Fläche im Norden (Teilbereich 2) steht aufgrund der immissionsschutzrechtlichen Situation nicht zur Verfügung, da die zu erwartenden belästigungsrelevanten Geruchsstunden über dem für Wohngebiete zulässigen Wert liegen. Sie wird aus diesem Grund der derzeitigen Situation entsprechend als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

Die Lage am westlichen Ortsrand Wagersrotts (Teilbereich 1) bietet die Möglichkeit, eine städtebaulich sinnvolle Erweiterung des Siedlungsgebietes zu schaffen. Die Bebauungsstruktur wird hierdurch kompakter und fügt sich an die vorhandene Infrastruktur der umliegenden Bestandsstraßen ein. Alternative Bauflächen mit vergleichbaren Voraussetzungen stehen der Gemeinde Wagersrott nicht zur Verfügung.

In der Summe werden die zukünftigen Wohnbauflächen in Wagersrott durch diese Änderung des Flächennutzungsplanes verringert.

Diese zusammenfassende Erklärung nach § 6a Abs. 1 BauGB ist der 61. Änderung des Flächennutzungsplanes im Planungsverband im Amt Süderbrarup beigefügt.

Süderbrarup, den **27. Okt. 2025**

.....
Der Planungsverbandsvorsitzende